

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Initiative für christliche Bildung (ICB)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Stärkung christlicher Grundlagen und Werte im Bildungswesen, indem er insbesondere:

- bestehende Schulen vernetzt und berät
- Schulgründungen fördert
- Weiterbildungsangebote und -einrichtungen für Lehrpersonen und Eltern bereitstellt
- Bücher, Arbeitshefte, Lehrmittel und Unterrichtshilfen publiziert
- Beziehungen zu anderen Bildungseinrichtungen pflegt und
- politische Arbeit leistet.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Immobilien erstellen, umbauen, mieten oder erwerben und dafür Darlehen und Hypotheken aufnehmen.

### 3. Finanzierung und Haftung

Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen (Spenden, Legate und Geschenke)
- Sponsoring
- Zahlungen für geleistete Dienste, Honorare
- den Vermögensertrag.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Bei Austritt eines Mitglieds während des Jahres wird der für das laufende Jahr entrichtete Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet; im Falle des Ausschlusses besteht ein anteilmässiger Rückerstattungsanspruch.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich dem unter Ziffer 2 genannten Zweck gewidmet. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 4. Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft im Verein kann nur von Privatschulen nach ICB-Norm sowie von natürlichen Personen, die in Schulen nach ICB-Norm eine leitende Stellung einnehmen, erworben werden.

Die Passivmitgliedschaft (Mitgliedschaft ohne Stimmrecht) steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen. Wer dem Verein in einem Geschäftsjahr mindestens das Fünffache des von der Mitgliederversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrags zuwendet, hat bis zur Fälligkeit des nächsten Mitgliederbeitrags den Status eines Gönnermitglieds (ohne Stimmrecht).

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen sowohl die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen als auch den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.

## 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

### 5.1. Mitgliederversammlung

#### 5.1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Begehren Mitglieder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes, muss dieser so eingereicht werden, dass der Präsident wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom betreffenden Antrag Kenntnis erhält.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Begehren Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, ist dieser Antrag schriftlich, unter Anführung des Zwecks, an den Vorstand zu richten.

#### 5.1.2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Geschäftsleitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Miete, Erwerb, Verkauf und Bau von Immobilien und Lokalitäten, die dem Zweck des Vereins dienen
- Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 6.2
- Beschlussfassung über alle nicht anderen Organen übertragenen Angelegenheiten

## **5.1.3 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht**

Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag einbezahlt haben. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

## **5.1.4 Abstimmungen und Wahlen**

Wahlgeschäfte und Statutenrevisionen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für alle anderen Geschäfte genügt das einfache Mehr.

## **5.2 Vorstand**

### **5.2.1 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
- dem Kassier und
- maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Wahlvorschlag für neue Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Verteilung der Aufgaben auf die weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand unter sich. Er legt auch die Zeichnungsberechtigungen fest.

### **5.2.2 Zuständigkeiten**

Der Vorstand ist wie folgt zuständig:

- Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er entwickelt die Ziele und Strategien für den Verein und ist letztverantwortlich für das operative Geschehen.
- Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
- Er vergibt nach Bedarf Aufträge an und schliesst Arbeitsverträge mit Personen, die dazu beitragen, die Vereinsziele umzusetzen.

Der Vorstand kann zur Regelung der Organisation und der Kompetenzen Reglemente und Richtlinien, namentlich ein Organisationsreglement, erlassen.

### **5.2.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid vertagt.

Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der nächsten Vorstandssitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen und -beschlüsse wird Protokoll geführt.

## **5.3 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen (Aktiv-, Passiv-, Gönner- oder Nichtmitglieder), die nicht dem Vorstand angehören und mit keinem Vorstandsmitglied verheiratet oder in gerader Linie verwandt sein dürfen. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung des Vereins auf ihre Richtigkeit sowie der Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

Als Kontrollstelle darf anstelle der zwei internen Revisoren auch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, ein zugelassener Revisionsexperte oder ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zur Wahl vorgeschlagen werden.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Änderungen der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **6.2 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 20. November 2009 in Winterthur beschlossen.

David Schneider  
Präsident

Eric Flury  
Vizepräsident